

Law and Literature

Dr. Edward Schramm, Universität Tübingen*

Während man an zahlreichen US-amerikanischen Law Schools auf Kurse zum Thema »Law and Literature« stößt, gehört »Recht und Literatur« an deutschen juristischen Fakultäten nicht zum Fächerkanon der juristischen Ausbildung. Welche Dimensionen die Disziplin Law and Literature aufweisen kann, soll der folgende Beitrag zeigen.

A.Literature vs. Economics

Weder im deutschen Richtergesetz noch in den juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Bundesländer finden sich Andeutungen zu einem Fach »Law and Literature« oder »Recht und Literatur«. Auch die letzte Studienreform aus dem Jahr 2002 blendet dieses Wissensgebiet aus: Während die Vermittlung der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts nunmehr kraft Gesetz (§ 5a Abs. 2 S. 3 DRiG) zum Pflichtfachbereich des Studiums gehört, wird der literarische Gehalt des Rechts darin nicht genannt, obschon auch er eine kulturelle Grundlage und Bezugsgröße des Rechts bildet. Nach Kursen und Seminaren zum Thema Recht und Literatur muss man deshalb länger suchen, doch wenn sie angeboten werden, finden sie häufig den großen Zuspruch der Studenten.¹

Law and Literature-Kurse werden inzwischen an rund einhundert US-amerikanischen Law Schools abgehalten.² Die am case law ausgerichtete, einzelfallorientierte und stärker von der Rhetorik geprägte Rechtskultur der angloamerikanischen Länder mag diese Entwicklung begünstigen. Die Law and Literature-Bewegung ist gleichwohl auch in Amerika noch relativ jung. Sie hat ihren Durchbruch in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erlebt, als sie sich als eine Art Gegenpol zur utilitaristisch ausgerichteten »Law and Economics (Economic Analysis of Law)«-Disziplin entwickelte. Law and Economics stellt in den Mittelpunkt des Rechts die ökonomische Kosten-Nutzen-Analyse und Effizienz des Rechts,³ sie bringt die Rechtswissenschaft und Ökonomik zusammen. Der prominenteste Vertreter der »law and economics«-Bewegung, der Chicagoer Juraprofessor und frühere US-Bundesrichter *Richard Posner*, ist zugleich der engagierteste Kritiker der Law and Literature – Bewegung. *Posner* hat im Rahmen dieser Auseinandersetzung im Jahre 1988 ein fast 500 Seiten umfassendes Buch mit dem Titel »Law and literature – a misunderstood relation« veröffentlicht, in dem er diese Disziplin scharf kritisiert: Zwar könne man in vielerlei Hinsicht, etwa hinsichtlich des rhetorischen und stilistischen Ausdrucksvermögens oder des Verständnisses für die Eigenart juristischer Texte, aus literarischen Werken lernen. Die literaturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Rechtstexten trage aber nichts zur Lösung praktischer Rechtsprobleme bei und führe außerdem zu politischem Radikalismus.⁴

Die Anhänger von Law and Literature heben dagegen zu Recht hervor, dass durch diese Fachrichtung eine sinnvolle interdisziplinäre Schnittmenge von Rechts- und Literaturwissenschaft sowie damit verwandter geisteswissenschaftlicher Fächer (Philosophie, Hermeneutik, Race Studies, Gender Studies, Queer Studies usw.) entsteht, die einen neuen Blick auf das Recht eröffnet. In den Mittelpunkt des Interesses bei der Rechtsbetrachtung werden nicht die Ökonomie, nicht Effizienz- und Geldaspekte gerückt; stattdessen wird ein eher idealistischer Gesichtspunkt, nämlich der literarische Gehalt des Rechts, die Sprache des Rechts, in das Zentrum gestellt. Die amerikanische Law and Literature – Bewegung hat ihre Ursprünge in den Arbeiten von *John Wigmore* und *Benjamin Cardozo* aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wurde sodann von *James Boyd White* mit seinem 1973 veröffentlichten Buch »The Legal Imagination« entscheidend angestoßen

und in den vergangenen Jahrzehnten darüber hinaus geprägt von Rechtsgelehrten wie z.B. *Ronald Dworkin* (New York), *Sanford Levinson* (Texas), *Ian Ward* (Newcastle), *Robert Weisberg* (Stanford), *Richard Weisberg* (New York) oder *Robin West* (Washington).⁵

Die Disziplin unterscheidet, in Anlehnung an *Richard Weisberg*, zwischen *Law as Literature* und *Law in Literature*,⁶ wobei in der deutschen Rechtswissenschaft vielfach im Zusammenhang mit dem Thema »Literatur und Recht« noch die »Dichterjuristen« hervorgehoben werden. Nicht gemeint ist mit dem Begriff *Law and Literature* jedoch, inwiefern literarische Werke zum Gegenstand des Rechts werden können; diese Fragen (etwa zur Kunstfreiheit und Zensur, zu Persönlichkeitsrechten, Honoraren und Verlagsverträgen) werden vielmehr vom Verfassungs- und Urheberrecht beantwortet.

B. Law as Literature: Recht als Literatur

Die erste Ausrichtung der *Law and Literature*-Bewegung ist »*law as literature*«. Sie versucht, die Techniken der Literaturkritik auf Rechtstexte anzuwenden, und betont damit die Bedeutung der Sprache für die Rechtsfindung. Dahinter steht der Versuch, die Beschäftigung mit dem Recht zu intellektualisieren, auszudehnen und gleichzeitig zu vertiefen. Einer der Theoretiker der *Law and Literature*-Bewegung, *Ian Ward*, beschreibt dies wie folgt: »Recht als Literatur schlägt vor, dass sowohl Rechtslehrer als auch Jurastudenten sich all der »Ismen« der Literaturtheorie bewusst sein sollen, des Strukturalismus, Poststrukturalismus, Dekonstruktivismus und so weiter, die sodann genutzt werden können, damit wir als Juristen besser verstehen können, was ein Text meint, sowohl seiner Funktion als auch seinem Inhalt nach.«⁷ Die Beschäftigung des Juristen mit literarischer Interpretation und Imagination ist aber auch, wie *Martha Nussbaum* und *Richard Weisberg* betonen, mit einer deutlich *ethischen* Zielsetzung verbunden: Das Augenmerk wird auf die Art und Weise gerichtet, wie juristisch kommuniziert wird, weshalb sich der Blick denjenigen zuwendet, die »the others« (*Weisberg*), also die Anderen, Fremden, Minderheiten etc. sind, »deren Leben sich in Distanz von unserem eigenen abspielt« (*Nussbaum*).⁸

I. Dekonstruktion – Critical Legal Studies

Eine der einflussreichsten zeitgenössischen Ausprägungen der Analyse literarischer Texte ist die »Dekonstruktion«, der »Dekonstruktivismus«, der mit dem Namen des französischen Philosophen *Jacques Derrida* verbunden ist. Dies ist hier nicht der Ort,

Schramm: *Law and Literature*(JA 2007, 581)

582

um das dekonstruktive Denken *Derridas* ausführlicher darlegen zu können. Nur soviel sei herausgegriffen: Für *Derrida* ist die Dekonstruktion eine bestimmte Strategie des Lesens. Dekonstruktion meint nicht Destruktion oder Zerstörung, sondern vielmehr die Wiederherstellung des früheren Zustandes, indem man die verschiedenen Schichten der Struktur eines Textes analysiert, um herauszufinden, wie er entstanden ist. Dahinter steht der Gedanke, dass alles, das nicht natürlich ist, eine künstliche Struktur hat, es ist errichtet worden; und Dekonstruktion ist, bis zu einem gewissen Maße, der Weg, um die Struktur zu analysieren. »Dekonstruktion betont die Geschichte der Konstruktion und die verschiedenen Schichten, die diese Konstruktion errichtet.«⁹ *Derrida* will zeigen, dass das Recht die Allgemeinheit einer Regel, einer Norm oder eines universalen Imperativs voraussetzt, der juristische Akt dagegen immer den Einzelnen in seiner besonderen Lebenssituation meint;¹⁰ durch eine permanente Dekonstruktion des Textes sei von der Generalisierung an dasjenige heranzukommen, was der Einzelfall wirklich erfordere.¹¹ *Derrida* kommt es dabei darauf an – ähnlich der ethischen Zielsetzung von *Weisberg* und *Nussbaum* –, die Grundlagen des Rechts erneut in Erwägung zu ziehen und neu zu deuten, ganz im Sinne des

»klassischen emanzipatorischen Ideals« (etwa der Menschenrechte, Befreiungskämpfe, Gleichheit von Mann und Frau):¹² Die Gerechtigkeit gegenüber dem Anderen, die (noch) nicht Recht geworden ist, sei die Bewegung der Dekonstruktion.¹³

Besonderen Anklang hat die Dekonstruktion bei der politisierten Richtung der sog. Critical Legal Studies – Bewegung in den USA gefunden. *Derrida* selbst hat in einem Vortrag an der Cardozo Law School in New York und anschließend in seinem Werk »Gesetzeskraft, der mystische Grund der Autorität« von 1991 ausgeführt, die Dekonstruktion dürfte weit eher in den Law Schools zu Hause sein als in der Literatur. Insbesondere betont *Derrida*, dass die Entwicklung der Critical Legal Studies und ihrer Untersuchungen eine der »fruchtbarsten und notwendigsten Entwicklungen« ist.¹⁴ Nach dem Verständnis der politisch »links« anzusiedelnden Critical legal Studies, zu deren bekanntesten Vertretern *Duncan Kennedy* (Harvard), *Jack Balkin* (Yale) und *Roberto Unger* (Harvard) gehören, ist Rechtsanwendung immer Rechtsschöpfung. Die Ergebnisse rechtlicher Entscheidungen seien letztlich überhaupt nicht determiniert, sondern durch politische und rechtliche Interessen bestimmt. Der gegenwärtige Rechtszustand sei Ausdruck eines gesellschaftlichen Interessenkampfes, der besser offen als hinter Rechtsbegriffen versteckt ausgetragen werden sollte.¹⁵

Gegen die »law as literature«-Bewegung wird vor allem das Risiko *ästhetischer Subjektivität* eingewandt: die Methoden der Literaturtheorie seien ungeeignet für die Interpretation von Rechtstexten. Denn bei der Gesetzesinterpretation müsse sich der Interpret des Gesetzestextes (also der Richter, der Rechtsanwalt, der Juraprofessor) dem Gesetzgeber unterordnen, dadurch gewinne seine Aussage an Legitimität; die ursprüngliche Intension des Gesetzgebers genieße die Autorität gegenüber kreativer Gesetzesinterpretation.¹⁶ Bemängelt wird auch, dass die Law and Literature-Bewegung Verrechtlichungen auf weite Strecken eine Absage erteile und stattdessen »gesellschaftlichen Lösungen jenseits des Rechts den Vorzug« gebe (*Lüderssen*), was letztlich die Abschaffung des Rechts zur Konsequenz habe.¹⁷ Zudem bestehe die Gefahr des »Amateurismus« und »Dilletantismus« (*Posner*), wenn ein Jurist über Literatur oder ein Literaturwissenschaftler über das Recht schreibe.¹⁸ Doch ist dies letztlich ein Risiko, das jeder interdisziplinären Vorgehensweise anhaftet.

II. Blindheit und Schöffenamt

Unbeschadet dieser Kritik eröffnet die Betrachtung typischer juristischer Textform als literarischen Text neue Ebenen des Verständnisses, ohne dass mit der Analyse sogleich bestimmte politische Implikationen, etwa der Appell zu einer Abschaffung des Rechts und der Rechtsfindung in seiner heutigen Gestalt verbunden sein müssen. So lassen sich anhand eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 577/01 (= NJW 2004, 2150) frei und spielerisch andere Fragen an den Text stellen, als es innerhalb der gängigen, genuin (verfassungs- oder strafverfahrens)rechtlich geprägten Interpretation einer gerichtlichen Entscheidung üblich sein mag. In dem Beschluss hat des BVerfG die Verfassungsbeschwerde eines blinden Menschen nicht zur Entscheidung angenommen, dem von einem Landgericht unter Hinweis auf seine Behinderung die Eignung für ein Schöffenamt in Strafsachen abgesprochen (§ 33 Nr. 4 GVG) wurde, weshalb er von der Schöffenliste gestrichen wurde (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 GVG). Das BVerfG sah in diesem Ausschluss blinder Menschen vom Strafverfahren keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Es ist sich der Frage zuzuwenden, was bei der Entscheidung (möglicherweise) »mitschwingt«, aber nicht ausdrücklich ausgesprochen wird.

So ist zunächst festzustellen, wer der »Konstrukteur«, der »Autor« dieses Beschlusses ist. Der Beschluss ist zwar von drei Verfassungsrichtern unterschrieben (Hasemer, Osterloh, Mellinghoff) –

aber war es vielleicht nur ein Richter allein, der es verfasst hat, oder dessen wissenschaftlicher Mitarbeiter, der den Beschluss in Wahrheit, als eine Art »Ghostwriter«, verfasst hat? Derzeit hat jeder Bundesverfassungsrichter drei bis fünf wissenschaftliche Mitarbeiter;¹⁹ sie stammen aus der Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder Wissenschaft und müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie entwerfen zahlreiche Entscheidungen (vor allem im Bereich der Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden), die vom jeweiligen Bundesverfassungsrichter – angesichts der Verfahrensflut am BVerfG²⁰ möglicherweise sogar »blind«²¹ unterschrieben werden. Waren zudem die drei Verfassungsrichter (bzw. deren Mitarbeiter), die den Sachverhalt beurteilt haben, selbst einmal als Strafrichter tätig, weshalb sie »mit eigenen Augen« gesehen haben, dass das Sehvermögen unabdingbar ist? Auch Diskursfragen lassen sich erläutern: Verlangt eine solche Entscheidung nicht ein Gespräch zwischen Betroffenen und Entscheidungsträgern, einen unmittelbaren Diskurs? Doch diese Verfassungsbeschwerde ist nicht angenommen worden, es kam daher, wie für diesen Fall vom Gesetz vorgesehen (§ 93d Abs. 1 S. 1 BVerfGG), nicht zu einer öffentlichen Verhandlung der Angelegenheit, vielmehr hat es die »Kammer« »in ihrer Kammer« entschieden, wobei freilich auch etwa der »Verein blinder Menschen in Studium und Beruf« die Gelegenheit zur (schriftlichen) Stellungnahme hatte.

Rhetorisch betrachtet fällt auf, dass Argumente, die für die Einbeziehung eines blinden Richters sprechen, kaum genannt werden, sondern ein deutliches Gewicht auf der Argumentation der ablehnenden Gegenseite gelegt wird. Auch werden keine Alternativen, Mittelwege oder rechtskreative Lösungen aufgezeigt, die einem blinden Schöffen doch die Mitwirkung an einem Strafrichter

Schramm: Law and Literature(JA 2007, 581)

583

fahren erlauben würden (etwa durch das Hinzuziehen eines Assistenten), und auch nicht behandelt, ob ein blinder Schöffe den Verlust an Sehvermögen nicht etwa durch ein sehr viel genaueres Hinhören kompensieren könne. Auch stößt man auf das geläufige – aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten unerlässliche – juristische Begründungsmuster, dass in dem Beschluss (hinsichtlich des Unmittelbarkeitsgrundsatzes im Strafprozess) auf andere Entscheidungen und Literatur verwiesen wird, in denen ein Ergebnis begründet wird, und man sich so dieses Resultat und die Argumentation zu Eigen macht, ohne selbst eine aufwendige Begründung geben zu müssen. Schließlich kann man sich an dem Umstand stoßen, dass das BVerfG dem Landgericht in seiner paradox anmutenden Argumentation gefolgt ist, dem Blinden sei die Eignung zum Schöffenamt »nicht deswegen abgesprochen, weil er behindert ist, sondern weil ihm eine bestimmte körperliche Fähigkeit, die Sehfähigkeit, fehlt.«²² Warum wird die Göttin der Gerechtigkeit, die Justitia, immer mit einer Augenbinde und damit als blind dargestellt, während ein Strafrichter nicht blind sein darf?²³

III. Rechtslinguistik

Auch Erkenntnisse der Linguistik, die eine bedeutende Stellung innerhalb der zeitgenössischen Sprachwissenschaften einnimmt, werden für die juristische Methodenlehre und die Erklärung gerichtlicher Entscheidungsprozesse fruchtbar gemacht. So stellt etwa *Friedrich Müller* in seiner »Juristischen Methodik« die These auf, dass es im Grunde genommen keine Auslegung eines juristischen Textes im Sinne der klassischen Methodenlehre und Hermeneutik gebe. Der Jurist treffe eine eigenständige Entscheidung, er konstruiere und produziere für die konkrete Entscheidung eine individuelle Rechtsnorm, die er anhand des vorhandenen Gesetzestextes und dessen zahlreicher Lesarten sowie Konnotationen rechtlicher und politischer Art gewinne.²⁴ Unter Anknüpfung und Fortentwicklung der Methodentheorie von *Müller* haben *Ralph Christensen* und *Hans Kudlich* in ihrer

»Theorie richterlichen Begründens« von 2001 ausgeführt, dass der Richter einen Fall nicht unmittelbar unter Heranziehung der Bedeutung eines Gesetzes entscheide. Vielmehr sehe er sich dabei einem Konflikt über die Bedeutung des Normtextes ausgesetzt und müsse diesen beilegen²⁵ (etwa den Streit, ob eine Bande im Sinne des § 244 StGB zwei oder drei Personen voraussetzt).²⁶ Hierzu benötige er Sachargumente innerhalb des Plausibilitätsbereichs der Sprache, die ihm im praktischen Gerichtsverfahren von den Verfahrensbeteiligten aus ihrer jeweiligen Sicht der Rechtslage geliefert werden. Die Argumente werden vom Richter sodann innerhalb seiner Urteilsfindung geprüft und erlangen schließlich in seiner Entscheidung Geltung.²⁷

Freilich muss ein solches Begründungsmodell, das ein objektiv feststehendes Recht ablehnt und von einer eigenen Normsetzung des Rechtsanwenders ausgeht, auf seiner theoretischen Ebene mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben, etwa dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG), der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) und der Bindung des Richters an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG), in Einklang stehen.²⁸ Es ist jedoch gerade das rechtspolitische Anliegen dieser Lehre, den praktischen Umgang des Juristen mit der Sprache zu reflektieren und transparent zu machen, um die rechtsstaatliche und demokratische Rechtsordnung zu stärken.²⁹

C.Law *in* Literature: Recht in der Literatur

Law *in* literature ist ein geläufiges Phänomen, das auch die deutsche Rechtswissenschaft – und zwar bereits seit dem 19. Jahrhundert, meist unter dem Schlagwort »Literatur und Recht« – kennt.³⁰ Gemeint ist damit, dass Rechtsprobleme, die in der sog.

»schönen Literatur« (Romane, Erzählungen, Gedichte, Dramen, Märchen etc.) künstlerisch behandelt werden, von Rechtswissenschaftlern auf den rechtsspezifischen Sinnbezug hin analysiert werden. Law *in* literature untersucht auch, inwiefern literarische Texte, insbesondere diejenigen, die selbst eine Geschichte mit einem Rechtsbezug erzählen, für ein Studium durch einen Juristen geeignet sind, damit dieser etwas über das Recht erfährt. Zuweilen, aber nicht im Regelfall, findet hierbei ein interdisziplinärer Austausch zwischen Literatur- und Rechtswissenschaftlern statt.³¹

Wirft man einen Blick auf Rechtswissenschaftler, die sich mit dem Verhältnis von Recht und Literatur beschäftigen, ist – ohne den Anspruch an Vollständigkeit erheben zu wollen – an erster Stelle der Rechtsphilosoph *Gustav Radbruch* zu nennen, der wie wohl kaum ein anderer Texte klassischer Dichter in sein rechtsphilosophisches Werk integriert hat und im übrigen selbst ein glänzender Stilist der deutschen Sprache war. Radbruchs Monografie über Goethes »Wilhelm Meister« wird bis heute gerühmt.³² Des Weiteren ist auf den Rechtsphilosophen *Erich Fechner* hinzuweisen, der sich mit Adalbert Stifters Roman »Witiko« als »Bilderbuch der Rechts- und Staatsphilosophie« beschäftigt hat.³³

Von den Staatsrechtlern sei zunächst *Peter Schneider* erwähnt, der sich in seinem Werk von 1987, »Ein einzig Volk von Brüdern – Recht und Staat in der Literatur« mit Goethe, Schiller, Balzac, Jünger, Dürrenmatt, aber auch mit Jerry Cotton und der Figur des James Bond beschäftigt hat. Neben *Jutta Limbach*, die Friedrich Schillers »Verbrecher aus verlorener Ehre« analysiert hat,³⁴ und *Michael Stolleis*, der Jean Pauls »Siebenkäs« beleuchtet hat,³⁵ sei insbesondere *Wolfgang Graf Vitzthum* hervorgehoben, der sich mit den staatsrechtlichen und staatsphilosophischen Fragestellungen im Werk von Hermann Broch und Stefan George befasst.³⁶

Ein Zivilrechtler, der zentrale Werke zu dem Thema Recht und Literatur beigetragen hat, ist *Josef Kohler*, der neben seiner grundlegenden Beschäftigung mit dem Patent- und Urheberrecht auch noch Rechtshistoriker, Rechtsphilosoph und eine der zentralen Figuren der Rechtsvergleichung war. Kohler hat 1883 das Werk »Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz« veröffentlicht, später

kam 1915 das Werk »Verbrecher-Typen in Shakespeares Dramen« dazu. Das Besondere an Kohlers Werk ist zum einen,

Schramm: Law and Literature(JA 2007, 581)

584

dass er seine kritische Haltung gegenüber der Begriffsjurisprudenz anhand der Literatur verdeutlicht, so etwa an Shakespeares »Kaufmann von Venedig«, in dem der Richter Daniel den Juden Shylock auf die Möglichkeit eines Fleischpfands verweist, der Richter somit eine eher intuitive Regelung findet. Der Dichter eröffne also einen »Schleichweg, der den unzeitgemäßen Rechtssatz vermeide«, liefere also das Beispiel für eine gewisse Freiheit und Subjektivierung der Rechtsfindung, als ob Shakespeare quasi die »Morgenröte der Freirechtsbewegung« angekündigt habe.³⁷ Zudem hat Kohler in den »Verbrecher-Typen« eine kriminologische Betrachtungsweise an den Tag gelegt, also nicht nur vordergründig die Straftaten der Beteiligten, etwa einer Lady Macbeth, rein strafrechtlich bewertet, sondern zugleich hervorgehoben, wie die Existenz eines Straftäters tief verwurzelt ist in seiner psychischen Verfasstheit, seiner Biografie und seinem Status in der Gesellschaft.³⁸ Aber auch Zivilrechtler unserer Zeit haben sich eindringlich mit den Spiegelungen ihres Rechtsgebiets in der Literatur befasst, so etwa *Uwe Diederichsen* ebenfalls mit Shakespeares »Kaufmann von Venedig«³⁹ oder *Bernhard Großfeld*.⁴⁰

Von den Strafrechtswissenschaftlern seien vier herausgegriffen, die sich intensiv mit strafrechtlichen Themen in der Weltliteratur beschäftigen. *Klaus Lüderssen* hat sich in grundlegenden Arbeiten dem Thema Law and Literature, namentlich dem Bereich Recht und Kriminalität in der Literatur, zugewandt, so in dem Band »Produktive Spiegelungen« von 1991 und in dem Werk »Genesis und Geltung in der Jurisprudenz« von 1996. Sodann ist *Heinz Müller-Dietz* zu nennen, der zahlreiche Aufsätze zum Verhältnis von Recht und Literatur veröffentlicht hat.⁴¹ Müller-Dietz zeichnet eine ausgesprochen interdisziplinäre Vorgehensweise aus, die in besonderer Weise die juristische Betrachtungsweise mit germanistischen Forschungsergebnissen verknüpft. Sodann seien *Eberhard Schmidhäuser* und sein Werk »Verbrechen und Strafe. Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt« (1995) und schließlich *Claus Roxin* erwähnt, der sich mit dem Werk von Karl May⁴² und Arno Schmidt beschäftigt hat.

D.Lawyers as Writers: Die Dichterjuristen

Mit dem poetischen Begriff »Dichterjuristen« werden im Deutschen diejenigen Juristen belegt, die zugleich als Schriftsteller hervorgetreten sind; im Englischen findet man dafür die Formel »lawyers as writers«. Für viele der Dichterjuristen wurde die Juristerei zum Brotberuf, der ihnen als die materielle Grundlage für das Schreiben diente (so z.B. bei *Franz Kafka*). Viele von ihnen haben ihr Studium dagegen nicht abgeschlossen, weil ihnen während des Studiums deutlich geworden ist, dass sie für dieses Fach doch nicht geschaffen sind (wie beispielsweise *Ingeborg Bachmann* oder *Peter Handke*). Manche von ihnen (wie etwa *Herbert Rosendorfer*) wurden erfolgreiche Juristen und angesehene Schriftsteller zugleich.

Zu den Dichterjuristinnen und Dichterjuristen der Gegenwart gehören im deutschsprachigen Raum etwa *Alexander Kluge*, *Herbert Rosendorfer*, *Bernhard Schlink*, *Rolf Henrich*, *Fred Breinersdorfer*, *Manfred Zach*, *Martin Mosebach*, *Georg M. Oswald* und *Juli Zeh*. Die deutsche Literaturgeschichte war schon bislang reich an »lawyers as writers«: Man denke nur an *Johann Wolfgang von Goethe*, *Ludwig Uhland*, *E. T. A. Hoffmann*, *Josef von Eichendorff*, *Franz Grillparzer*, *Heinrich Heine*, *Theodor Storm*, *Ludwig Thoma*, *Georg Heym*, *Franz Kafka*, *Kurt Tucholsky*, *Friedrich Georg Jünger* oder *Albert Drach*.⁴³ Auch weltbekannte Autoren aus dem Ausland haben Rechtswissenschaften studiert. Beispielhaft seien genannt die Franzosen *Gustave Flaubert* und *Marcel Proust*, die Engländer *Henry*

Fielding und *Sir Walter Scott*, die Amerikaner *Scott Turow* und *John Grisham*, die Italiener *Francesco Petrarca* und *Guido Morselli* oder der Tscheche *Bohumil Hrabal*.

E.»Der Vorleser«

Ein Werk eines deutschen »Dichterjuristen« findet bei den Law and Literature-Kursen regelmäßig besonderen Anklang und gibt häufig für lebhaft und lange Diskussionen Anlass: Der 1995 erschienene Roman »Der Vorleser« des Berliner Professors für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie *Bernhard Schlink*. Schlink erzählt darin die Geschichte des Jurastudenten und späteren Juraprofessors Michael Berg. Während seines Jurastudiums in den 1960er Jahren besucht Berg einen Strafprozess über die Ermordung von Zwangsarbeitern bei Auschwitz während des Zweiten Weltkriegs. Dabei muss er tief verstört feststellen, dass in seiner Jugend die Hauptangeklagte Hannah Schmitz seine Geliebte war.

»Law in Literature« und »Der Jurist als Schriftsteller« – von den vielen Fragen, die, im Zeichen dieser beiden Schlagworte, bei der Auseinandersetzung mit Schlinks »Vorleser« auftreten, seien hier nur einige wenige herausgegriffen: So lässt sich thematisieren, wie es (straf)rechtlich zu bewerten wäre (in den fünfziger Jahren bzw. heute), wenn eine 36jährige Frau ein Verhältnis mit einem 13jährigen Jungen eingeht. Sodann ließe sich fragen, ob es eine rechtliche Pflicht für Prozessbeobachter gibt bzw. geben sollte, vor Gericht zur Wahrheitsfindung beizutragen. Des Weiteren kann gezeigt werden, wie sich in einem Gerichtsverfahren der Blick auf bestimmte Tatsachen verengt, während das literarische Werk erheblich mehr Dimensionen eines Geschehens aufzeigt. Analysieren lässt sich ebenso, welche Rolle das Verhalten der Richter und der Strafverteidiger während des Prozesses bei der Entscheidungsfindung spielt. Auch wird in den Law and Literature-Kursen häufig die Frage gestellt, ob man ein solches Buch überhaupt schreiben könne, ohne als Autor die Geschichte am eigenen Leib erlebt zu haben. Ist zudem »Der Vorleser« etwa auch die Geschichte eines Justizirrtums? Wenn ja: wie hätte dieses Fehlurteil vermieden werden können?

Außerdem lässt sich die grundsätzliche Frage diskutieren, inwiefern die (Mit-) Schuld an den Verbrechen des Nationalsozialismus in einem Strafprozess überhaupt herausgearbeitet und »bewältigt« werden kann, und welche historischen Vorbilder es für den dargestellten (fiktiven) Gerichtsprozess gegeben haben könnte. Es wäre auch auf den zuweilen an *Schlink* gerichteten Vorwurf einzugehen, dass im »Vorleser« die Verbrechen des Nationalsozialismus relativiert würden. Ein zentraler Punkt in der Diskussion wäre auch die Frage, ob die Scham eines Analphabeten so weit gehen könne, dass er deswegen die Verurteilung wegen Mordes hinnimmt, nur damit der »Makel« des Nichtschreiben- und Nichtlesenkönnens unentdeckt bleibt. Schließlich kann man sich einer möglichen »These« des Buches zuwenden, ob es (auch) auf die fehlende kulturell-literarische Bildung weiter Teile der damaligen deutschen Bevölkerung zurückzuführen ist, dass sich die nationalsozialistische Gewaltherrschaft durchsetzen und es zu solchen Verbrechen kommen konnte.

F.Resumée

Am Ende dieses kleinen Streifzugs durch die Welt von Law and Literature zeigt sich, dass sowohl die »klassische« Beschäftigung

Schramm: Law and Literature(JA 2007, 581)

585

mit der Frage, wie sich juristische Themen in der schöngestigen Literatur widerspiegeln, als auch die Anwendung literarischer Interpretationstechniken auf normative Texte einen anderen Blick auf das Recht ermöglichen, neue Gerechtigkeitsfragen aufwerfen und weitere ethische Dimensionen des Rechts aufscheinen lassen. Ob sich deshalb Law and Literature in naher Zukunft zu einem der

Grundlagenfächer im Jurastudium entwickeln wird? Dies wird man mit Fug und Recht bezweifeln müssen: Zu mächtig lastet der gängige Prüfungsstoff auf der juristischen Ausbildung. Bildungspolitische Bestrebungen, Recht und Literatur in den Ausbildungskanon der Juristen gesetzlich zu integrieren, sind am Horizont nicht erkennbar. So wird Law and Literature in Deutschland weiterhin nur am Rande des Studiums eine Rolle spielen, sofern an den juristischen Fakultäten solche Kurse überhaupt angeboten werden. Im Übrigen bleibt Law and Literature die private Passion lesehungriger Juristen.

* Der Autor ist Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie (*Prof. Dr. Dr. Kristian Kühn*) der Universität Tübingen. Dieser Beitrag ist aus zwei Vorträgen hervorgegangen, die der Verfasser an der Universität Tübingen in zwei Assistentenkursen zu den Grundlagen des Rechts gehalten hat.

¹ Vgl. etwa den Tagungsbericht von *Maier* und *Trautmann* JuS-Magazin 2004, S. 29.

² Das ist nahezu jede zweite Law School der USA; vgl. die Nachweise in *Yoshino* The Yale Law Journal, Vol. 114 (2005), 1836 Fn. 3.

³ Dazu *Burow* JuS 1993, 8; *von der Pfordten* Rechtsethik, 2001, S. 349 ff.; *Federmann* Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 296 ff.

⁴ *Posner* Law and Literature, 1988, S. 358.

⁵ *Binder/Robert Weisberg* Literary Criticisms of Law, 2000; *Cardozo* Law and Literature and Other Essays and Addresses, 1931; *Dworkin* A Matter of Principle, 1985; *Ward* Law and Literature – Possibilities and Perspectives, 1995; *West* Narrative, Authority, and Law, 1993; *Richard Weisberg* Poethics and Other Strategies of Law and Literature, 1992.

⁶ *Lüderssen* Genesis und Geltung in der Jurisprudenz, 1996, S. 328.

⁷ *Ward* (Fn. 5) S. 15 (Übers. vom Verf.).

⁸ *Weisberg* (Fn. 5) S. 46, nennt diese Kombination von Poetik und Ethik »Poethik«; *Nussbaum* Poetic Justice, 1995, S. XVI (Übers. vom Verf.).

⁹ *Levinson/Mailloux* Interpreting Law and Literature, 1988, S. X f. (Übers. vom Verf.).

¹⁰ *Derrida* Gesetzeskraft, 1991, S. 34.

¹¹ *Lüderssen* (Fn. 6) S. 335.

¹² *Derrida* (Fn. 10) S. 58.

¹³ *Derrida* (Fn. 10) S. 52.

¹⁴ *Derrida* (Fn. 10) S. 18.

¹⁵ *Seelmann* Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 2004, § 1 Rn. 31; *Unger* The critical legal studies movement, 1986.

¹⁶ *Posner* (Fn. 4) S. 250.

¹⁷ *Lüderssen* (Fn. 6) S. 346.

¹⁸ *Posner* (Fn. 4) S. 363.

¹⁹ *Lamprecht* NJW 2001, 419.

²⁰ So gingen beim BVerfG im Jahr 2006 allein über 150.000 Verfassungsbeschwerden ein; vgl. http://www.bverfg.de/organisation/statistik_2006.html.

²¹ Zu dieser Form von »Blindheit« eines Richters vgl. *Lamprecht* NJW 2001, 419 (420).

²² BVerfG NJW 2004, 2150 (2151).

²³ Die Antwort würde lauten müssen: Blindheit bei der Justitia ist eine Metapher für die gerichtliche Entscheidung ohne Ansehung der Person, d.h. ohne Rücksicht auf ihren gesellschaftlichen Status, Herkunft, Parteizugehörigkeit, Behinderung usw., wenn es darauf in der Sache nicht ankommt; zur Ikonographie der Justitia-Figur vgl. *Kocher* Zeichen und Symbole des Rechts, 1992, S. 25 (Abb. 22), 36, 146.

- 24 Müller/Christensen *Juristische Methodik*, Bd. 1, 9. Aufl. 2004, Rn. 470 ff.: Nach dem sprachreflexiven Rechtsstaatsverständnis wird das Recht also erst »in casu«, d.h. im Gerichtsverfahren erzeugt. Zur Rechtslinguistik von Müller, Christensen und Kudlich vgl. auch <http://www.recht-und-sprache.de>.
- 25 Christensen/Kudlich *Theorie richterlichen Begründens*, 2001, S. 157 ff.
- 26 Christensen/Kudlich (Fn. 25) S. 381. Weitere Beispiele bei Christensen/Kudlich JA 2004, 74.
- 27 Christensen/Kudlich (Fn. 25) S. 175 ff., 198.
- 28 Zu den verfassungsrechtlichen Implikationen ihres Ansatzes vgl. Christensen/Kudlich (Fn. 25) S. 286 ff.
- 29 Müller/Christensen (Fn. 24) Rn. 544. Vgl. auch Christensen/Kudlich (Fn. 25) S. 196, die den Richter nicht als entfesselten Dezipionisten, sondern eher als schlangengeplagten Laokoon bezeichnen, der in viele Bindungen und Zwänge verstrickt ist und seine Souveränität nur mühsam findet.
- 30 Lüderssen NJW 1997, 1006.
- 31 Molk *Literatur und Recht*, 1996.
- 32 Radbruch Wilhelm Meisters sozialpolitische Sendung. Eine rechtsphilosophische Studie. In: *Logos* 8, 1919/20, S. 152.
- 33 Fechner *Recht und Politik in Adalbert Stifters Witiko*, 1952.
- 34 Limbach Schiller und das Recht in: Ott (Hrsg.) *Marbacher Schillerreden*, 2001.
- 35 Stolleis NJW 1994, 1933.
- 36 Graf Vitzthum Brochs demokratie- u. völkerbundtheoretische Schriften. In: Lützel: Hermann Broch, 1986; ders. NJW 2000, 2138.
- 37 Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, 1983, S. VI.
- 38 Lüderssen NJW 1997, 1106 (1108).
- 39 Diederichsen Shakespeares »Kaufmann von Venedig« in: Molk (Fn. 31) S. 186 ff.; ders. DNJW 1999, 1905.
- 40 Großfeld/Möhlenkamp NJW 1996, 1103; ders. *Poesie und Recht: rechtsvergleichende Zeichenkunde*, 2005.
- 41 Müller-Dietz *Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein*, 1999.
- 42 Roxin *Karl May, das Strafrecht und die Literatur*, 1997.
- 43 Wohlhaupter *Dichterjuristen*. Bd. 1, 1953; Bd. 2, 1955; Bd. 3, 1957; Weber (Hrsg.) *Juristen als Dichter*, 2002; Kastner NJW 2003, 609; Sternthal *Juristen als Schriftsteller*, 2006.